

# DELPHI Unternehmensberatung AG

DELPHI - Ziegelhäuser Landstr. 1 - D- 69120 Heidelberg

Investunity AG  
z.Hd. des Vorstands  
Ziegelhäuser Landstr. 1

69120 Heidelberg

Ziegelhäuser Landstr. 1  
D-69120 Heidelberg

Vorstand: Wilhelm K. T. Zours

Vorsitzende des Aufsichtsrats:  
Prof. Dr. Karin Lergenmüller

Registergericht Mannheim  
HRB 705381

Heidelberg, 5. Januar 2021

## Hauptversammlung der Investunity AG am 22. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus der Bescheinigung der Bethmann Bank vom 5. Januar 2021 hervorgeht, sind wir Aktionär der Investunity AG und bei der obigen Hauptversammlung stimm- und antragsberechtigt. Die Aktionärseigenschaft ergibt sich außerdem aus der Anmelde-Liste zur Hauptversammlung.

Wir stellen folgenden Gegenantrag zu TOP 11 der Hauptversammlung:

### Gegenantrag:

Dem Beschlussvorschlag unter TOP 11 a) wird in der vorgelegten Fassung nicht zugestimmt. In Satz 1 werden die Worte „...einschließlich etwaiger Nachzahlungsansprüche gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung...“ gestrichen. Angefügt wird: „Der Vorstand wird angewiesen, die Anmeldung der Hauptversammlungsbeschlüsse zu TOP 11 erst vorzunehmen, wenn alle rückständigen Vorzugsdividendenbeträge ausgezahlt sind. Bei der Berechnung der rückständigen Vorzugsdividendenbeträge ist der Kapitalschnitt 8:1 aus dem Jahr 2009 so zu berücksichtigen, dass die Summe in Euro der bis zum Kapitalschnitt rückständigen Vorzugsdividenden auf die aktuelle Anzahl von Vorzugsaktien zu verteilen ist.“

### Begründung:

Vorzugsaktien werden wegen den nachzahlbaren Vorzugsdividenden erworben. Seit sehr vielen Jahren sind die nachzahlbaren Vorzugsdividenden bei Investunity rückständig, im Jahr 2009 wurde außerdem ein Kapitalschnitt im Verhältnis 8:1 durchgeführt, wodurch die vor dem Kapitalschnitt aufgelaufenen nachzahlbaren Vorzugsdividenden von zuvor 8 Vorzugsaktien sich nunmehr auf 1 Vorzugsaktie konzentrieren. Vor der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien sind alle ausstehenden Vorzugsdividenden nachzuzahlen. Da die Aktionäre untereinander einer Treuepflicht unterliegen, können die satzungsgemäß offenen Nachzahlungsbeträge nicht durch einen Mehrheitsbeschluss, der durch die über 85% Stimmanteile der Stammaktionäre getragen wird, nicht einseitig zu Lasten der Vorzugsaktionäre beseitigt werden.

## DELPHI Unternehmensberatung AG

Wir werden in der Hauptversammlung zu dem vorliegenden Beschlussvorschlag der Verwaltung mit „Nein“ stimmen und fordern alle Aktionäre auf, ebenfalls mit „Nein“ zu stimmen.

Wir fordern die Gesellschaft auf, den Gegenantrag zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm K. T. Zours